

Wichtigste Anpassungen bei der neuen Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Simonetta Sommaruga, hat [die Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr \(PAVV\)](#) unterzeichnet. Die Verordnung regelt die Anforderungen an Agglomerationsprogramme sowie die wichtigsten Schritte von deren Prüfung durch den Bund. Neue Richtlinien für das Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) präzisieren die Verordnung.

Die wichtigsten Punkte wurden von Jesse Mägli, Projektleiter Agglomerationsprogramme, AREG St. Gallen zusammengefasst.

Anpassung der Ausführungsfrist

Ab der 4. Generation gilt eine Ausführungsfrist von 5 Jahren (und 3 Monaten). (nicht 4 J. und 3 Mt.)

Der Spatenstich in der 4. Generation muss also bei A-Massnahmen zwischen 2024 und 2028 erfolgen. In der 3. Generation ist der Umsetzungshorizont bei 6 Jahren und 3 Monaten.

Präzisierung der Anforderungen für die Landschaft

Inhaltlich umfasst ein Agglomerationsprogramm eine Gesamtverkehrsplanung und eine darauf abgestimmte Siedlungsentwicklung. Landschaftsthemen sind soweit zu behandeln, dass die Auswirkungen der Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr auf die Landschaft beurteilt werden können. Es soll sichergestellt sein, dass das Agglomerationsprogramm und seine Massnahmen in den Bereichen Verkehr und Siedlung die landschaftlichen Qualitäten berücksichtigen und wenn möglich stärken. Deshalb müssen die Situations- und Trendanalyse, das Zukunftsbild sowie die Teilstrategien Landschaftsthemen zwingend behandeln, insbesondere Landschaftsaspekte mit einem engen Bezug zu Siedlungsthemen (z.B. Naherholung, Grünräume etc.).

Ein Agglomerationsprogramm kann über diese Mindestanforderungen hinausgehen und Landschaftsaspekte umfassender behandeln (z.B. indem eine eigenständige, aber mit Verkehr und Siedlung abgestimmte Landschaftsstrategie integriert wird und konkrete Massnahmen dazu vorgesehen werden).

Anforderungen bezüglich Planungsstand (Vorprojekt) angepasst

Neu benötigt es noch zu A-Infrastrukturmassnahmen, bei welchen die Investitionskosten höher als 50 Mio. CHF sind, ein Vorprojekt. (früher ab 40 Mio. CHF)

Umsetzungsbeurteilung vereinfacht

Massgebend für die Beurteilung des Umsetzungsstandes sind neu die A-Massnahmen gemäss LV der vorletzten Generation. (sprich Umsetzungsbeurteilung quantitativ für Massnahmen aus Generation Ax-2; bei Ax->2 (Ax-3, Ax-4) wird der quantitative Umsetzungsstand nicht mehr beurteilt, wobei der Umsetzungsstand durchaus qualitativ auf die Programmwirkung einen Einfluss haben kann und den Handlungsbedarf der aktuellen Generation(Ax) mitbestimmen kann; Ax-1 ist noch nicht Gegenstand der Beurteilung, weil der Ausführungshorizont der Vorgängergeneration bei Programmbeurteilung erst begonnen hat und die Massnahmen somit noch gar nicht so weit fortgeschritten sein können.)

22.1.2020/Geschäftsstelle VAR

Abstimmung zwischen den Planungen präzisiert (Berücksichtigung der Agglomerationsprogramme)

Auch für Agglomerationsprogramme gilt der Grundsatz von Artikel 2 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG13), wonach Bund, Kantone und Gemeinden ihre Planungen aufeinander abstimmen (sogenanntes Gegenstromprinzip). Agglomerationsprogramme beinhalten eine integrale Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung.

Deshalb ist es zweckmässig, wenn der Bund die Agglomerationsprogramme bei der Erarbeitung von Sachplanungen im Bereich Verkehr (Sachpläne Verkehr/STEP-Planungen) als Grundlage beizieht. Die Trägerschaften können somit auch eigene planerische Überlegungen zu Massnahmen der nationalen Planungen einbringen. Voraussetzung dafür ist, dass solche Überlegungen mit den zuständigen zentralen Bundesstellen in den gesetzlich geregelten Prozessen (siehe z.B. Art. 48 a-d EBG) vor der Einreichung des Agglomerationsprogramms abgestimmt wurden.